

Vernehmlassung Umwelt Frühling 2022

Organisation / Organisation / Organizzazione	Kanton Solothurn Bau- und Justizdepartement Amt für Umwelt
Adresse / Indirizzo	Werkhofstrasse 5 4509 Solothurn
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	8. Juni 2021 Christian Hadorn Leiter Abteilung Koordination

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen die strenger Zulassungskriterien für Pflanzenschutzmittel für die nichtberufliche Anwendung und die Ausdehnung der Vorschriften für Pflanzenschutzgeräte auch ausserhalb des ÖLN. Beide Massnahmen stehen im Einklang mit dem Aktionsplan zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln vom 6. September 2017. Mit der Umsetzung des Aktionsplans sollen die heutigen Risiken von PSM halbiert werden. Im Bereich Landwirtschaft werden grosse Anstrengungen unternommen, um die Ziele des Aktionsplans zu erreichen. Deshalb erachten wir es als richtig und wichtig, dass auch in den übrigen Bereichen, in denen Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, entsprechende Massnahmen ergriffen werden.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen kommen für verschiedene Anwendungsbereiche unterschiedliche Kriterien zur Anwendung, die sowohl für den Handel als auch für die Verwenderinnen und Verwender schwer überschaubar sind. Wir begrüßen deshalb die beabsichtigte Deklaration der erlaubten Verwendekategorien und Anwendungsbereiche im Pflanzenschutzmittelverzeichnis. Damit diese Regelungen in der Praxis umgesetzt werden können, ist es unerlässlich, dass die Verwendungsbeschränkungen ausserdem in der Kennzeichnung der einzelnen Mittel eindeutig und leicht verständlich aufgeführt sind.

Die neuen Abgabe- und Verwendungsbeschränkungen lösen sich vom bisherigen System der kennzeichnungsabhängigen Folgepflichten nach der Chemikalienverordnung. Es kommen diverse zusätzliche, teils risikobasierte Kriterien dazu. Die nach dem vorliegenden Entwurf unveränderten Abgabebestimmungen (Art. 64 PSMV) auf der Basis des Systems der Gruppen 1 und 2 nach Chemikalienverordnung sind nun nicht mehr sachlogisch eingebunden und entsprechend dem neuen Konzept zu ersetzen.

Durch verstärkte Kontrollen an den Grenzen ist sicherzustellen, dass die neuen Beschränkungen für Pflanzenschutzmittel zur nichtberuflichen Verwendung nicht durch Importe aus dem angrenzenden Ausland umgangen werden.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung ChemRRV		
Per- und polyfluorierte Alkylverbindungen (ChemRRV Anhang 1.16) Ziffer 5 Abs. 1	Wir begrüßen die Befristung der geltenden Ausnahme für die Verwendung von PFOS als Mittel zur Sprühnebelunterdrückung in Hartverchromungsprozessen in geschlossenen Kreislaufsystemen bis längstens 01.04.2024. Den Verzicht auf die Meldepflicht für solche Anwendungen lehnen wir jedoch ab.	Im Hinblick auf die Überwachung der Einhaltung der neuen Befristung der Ausnahme für die Verwendung von PFOS als Mittel zur Sprühnebelunterdrückung in Hartverchromungsprozessen betrachten wir die Meldepflicht als notwendiges Hilfsmittel für den Vollzug. Der Aufwand für die betroffenen Betriebe scheint verhältnismässig, zumal die Notwendigkeit der Kontrolle durch die von der Branche geforderte Ausnahme verursacht wird.
Ziffer 5 Abs. 5 Bst. f und g	Betreffend die Übergangsfrist für AFFF-Feuerlöschschäume gemäss Ziff. 5 Abs. 5 lit. g, welche diese Stoffe «bestimmungsgemäss» enthalten, möchten wir kritisch anmerken, dass den Endanwendern in der Regel nicht bekannt sein dürfte, ob beispielsweise Produkte aus den Jahren 2012-2015 noch solche Inhaltsstoffe «bestimmungsgemäss» beinhalten. Offenbar haben verschiedene Hersteller ihren Produkten ab 2013 keine C8/C9-Verbindungen mehr «bestimmungsgemäss» zugesetzt. Es ist jedoch unklar, ob dies für	Die Feuerwehren sind von den Bestimmungen der ChemRRV im Zusammenhang mit den in Anhang 1.16 enthaltenen Bestimmungen zur per- und polyfluorierten Alkylverbindungen direkt betroffen, da Fluortenside zwingender Bestandteil von AFFF-Schaumlöschmitteln für den sicheren und wirkungsvollen Einsatz durch die Feuerwehr sind. Diese lassen sich in verschiedenen Fällen nach wie vor nicht durch fluorfreie Alternativen substituieren (Rückzündsicherheit/Personenschutz, Effizienz, Eignung für polare Brennstoffe, etc.). Jede Änderung der Verordnung hat somit potentiell auf die Sicherheit von Einsatzkräften und Bewohnern, aber auch auf den Schutz der Umwelt und von Sachwerten einen direkten Einfluss.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	die gesamte AFFF-Industrie zu- trifft. Entsprechend sind wir der Mei- nung, dass solchen Produkten auch eine unbeschränkte, min- destens aber eine Übergangs- frist bis 31.12.2025, zugestan- den werden sollte.	
Diverse Regelungen	Das BAFU stellt den kantonalen Vollzugsstellen Angaben über die in den verschiedenen be- troffenen Produkten als «unver- meidliche Verunreinigungen» maximal vorkommenden gere- gelten fluorierten Verbindungen zur Verfügung. Die Notwendigkeit der Ausnah- men ist regelmässig kritisch zu hinterfragen.	Diverse Verbote und Beschränkungen gemäss Anhang 1.16 gelten nicht, wenn die geregelten Stoffe «nur als unvermeidliche Verunreinigungen» enthalten sind. Bezüglich der unerwünsch- ten Auswirkungen auf Mensch und Umwelt unterscheiden sich die «unvermeidlichen Verun- reinigungen» nicht von den anderen polyfluorierten Stoffen. Das Tolerieren dieser Verunreini- gungen erschwert das Erreichen der beabsichtigen Emissionsreduktion. Es ist in der Vollzugspraxis nicht offensichtlich, welche Gehalte in welchen Produkten als «un- vermeidlich» toleriert werden müssen. Eine entsprechende Hilfestellung des BAFU ist die Ba- sis für den harmonisierten Vollzug.
Cyclische Siloxane (ChemRRV Anhang 1.19) Ziffer 2 Abs. 4	Für die Textilreinigungen, die D5 in überwachten geschlossenen Systemen verwenden und bei denen die Reinigungsflüssigkeit rezykliert oder verbrannt wird, ist eine Meldepflicht einzuführen.	Damit die Einhaltung der hohen Anforderungen bei der Ausnahmeregelung für D5 in Textilrei- nigungen mit geschlossenen Systemen gezielt überprüft werden kann, ist es für die Vollzugs- behörden notwendig, die Betriebe zu kennen, die davon Gebrauch machen. Für die Betriebe ergibt sich dadurch kein unverhältnismässiger Mehraufwand.
Ziffer 3 Abs. 1 und 2	Die Übergangsfristen bezüglich des Inverkehrbringens und des Verwendens sind gestaffelt fest- zulegen. Das Inverkehrbringen von D4,	Es ist nicht zweckmässig, das Inverkehrbringen so lange zu erlauben, bis die betreffenden Produkte auch nicht mehr verwendet werden dürfen. Mit einer gestaffelten Übergangsfrist können die zuletzt beschafften Produkte noch während eines Jahres verwendet werden.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	D5 und D6 als Lösungsmittel für die chemische Reinigung von Textilien, Leder und Pelzen in nicht geschlossenen Systemen sollte jeweils ein Jahr vor der letztmöglichen Verwendung eingestellt werden (d. h. 31.03.2023 für D4 und D6 bzw. 31.03.2026 für D5).	
Kunststoffe (ChemRRV Anhang 2.9) Ziffer 1 Abs. 4, Definition oxo-abbaubarer Kunststoffe	Der Artikel ist wie folgt zu ergänzen: Das BAFU legt fest, welche Materialien als «oxo-abbaubarer» Kunststoff im Sinn der Regelung nach Anhang 2.9 ChemRRV gelten.	Im Rahmen der Marktüberwachung werden oxo-abbaubare Kunststoffe auch mit analytischen Methoden identifiziert werden müssen. Zur Beurteilung der Resultate ist es eine Voraussetzung, Arten und Mengen der Zusatzstoffe zu kennen, die dazu führen, dass Kunststoffe oxo-abbaubare Eigenschaften erhalten. Die Festlegung und Kommunikation solcher Kriterien trägt allgemein zur Rechtssicherheit bei und ermöglicht den betroffenen Wirtschafts-Akteuren, ihre Eigenverantwortung besser wahrnehmen zu können.
Ziffer 4 Abs. 5	Die Angabe der Chargennummer auf einem Begleitpapier oder dem Lieferschein ist zu prüfen.	Mit dem Ausbringen des Granulates an seinem Verwendungsort geht die Information auf der Verpackung verloren. Der Nutzen einer Chargenkennzeichnung ist daher begrenzt. Wir regen an, die Regelung so zu ergänzen, dass die Chargennummer auch auf einem Begleitpapier (z.B. Lieferschein oder Rechnung) aufgeführt werden muss. Diese werden von den Lieferanten aufbewahrt und ermöglichen im Fall neuer Erkenntnisse oder Regelungen gezielte Massnahmen.
Kältemittel (ChemRRV Anhang 2.10) Ziffer 5.1, Abs. 5	Der Abs. 5 ist folgendermassen zu ergänzen (Ergänzung in kursiver Schrift): 5 Die Fachfirmen machen ihre Kundinnen und Kunden in geeigneter Weise auf die Meldepflicht aufmerksam. <i>Bei beste-</i>	Besitzer und Besitzerinnen / Betreiber und Betreiberinnen von Kälteanlagen sind in vielen Fällen nicht informiert über die chemikalienrechtlichen Bestimmungen bezüglich ihrer Installationen. Insbesondere bei bestehenden Anlagen kann es schwierig sein festzustellen, ob eine Anlage bereits korrekt gemeldet ist. Im Rahmen von Reparatur- und Unterhaltsarbeiten sollten die Fachfirmen ihre Kunden dabei aktiv unterstützen und sie explizit darauf aufmerksam machen, wenn eine Anlage noch nicht gemeldet bzw. nicht abgemeldet ist.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>henden oder ausser Betrieb genommenen Anlagen unterstützen sie diese dabei, festzustellen, ob die Anlagen bereits gemeldet bzw. abgemeldet sind.</i>	
Pflanzenschutzmittel-Verordnung (PSMV)		
Allgemein	Eventualantrag: Sollten die im Verordnungspaket vorgeschlagenen Massnahmen insbesondere betreffend die Erhältlichkeit von Pflanzenschutzmitteln für die nichtberufliche Verwendung nach dem Vernehmlassungsprozess deutlich aufgeweicht werden, sind diesbezüglich andere Risikoreduktionsmassnahmen zu prüfen. Dabei könnte es sich beispielsweise um die Einführung einer Ausbildungspflicht als Voraussetzung für die Verwendung gewisser Mittel handeln.	Privaten fehlt normalerweise das nötige Fachwissen für den sicheren Umgang mit Pflanzenschutzmitteln, die ein Gefahrenpotenzial für die Gesundheit oder für die Umwelt aufweisen. Es zeigt sich, dass ein sachgerechter Umgang mit diesen Mitteln nicht allein der Eigenverantwortung überlassen werden kann. Sollte die Zulassung problematischer Pflanzenschutzmittel für den Privatgebrauch nicht generell eingeschränkt werden, ist beispielsweise eine Ausbildungspflicht für deren Verwendung zu prüfen. Ähnliche Regelungen gelten etwa beim Erwerb grösserer Feuerwerkskörper.
Art. 68, Anwendungsbeschränkungen	Für die Pflanzenschutzmittel, die im Siedlungsgebiet verwendet werden dürfen, ist eine entsprechende Kennzeichnungspflicht auf der Etikette festzulegen.	Diverse Kriterien, welche aus der Kennzeichnung nicht erkennbar oder ableitbar sind, führen nach dem vorliegenden Entwurf dazu, dass ein Pflanzenschutzmittel nicht mehr im Siedlungsgebiet verwendet werden darf. Die beabsichtigte Angabe im Pflanzenschutzmittelverzeichnis reicht nicht aus, um die Einhaltung dieser Vorschrift in der Praxis zu erreichen. Auch berufliche Anwenderinnen und Anwender sind darauf angewiesen, dass die Verwendungsmöglichkeit im Siedlungsgebiet auf der Etikette eindeutig deklariert wird.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 12 Kennzeichnungselemente	Auf die grafische Darstellung der Kennzeichnungselemente mit den Piktogrammen im Anhang 12 ist zu verzichten.	Anhang 12 enthält Kennzeichnungselemente, die dazu führen, dass ein Pflanzenschutzmittel nicht mehr für die nichtberufliche Verwendung zugelassen werden kann. Daneben gibt es nach dem neuen Abs. 1ter Art. 17 PSMV mehrere weitere Kriterien, die ebenfalls dazu führen, dass ein Mittel nur für die berufliche Verwendung zulassungsfähig ist. Die Aufmachung des Anhang 12 PSMV im analogen Format Anhang von 5 ChemV, der für die rein kennzeichnungsabhängigen Folgepflichten der ChemV gilt, ist deshalb irreführend, weil der Anhang 12 PSMV nur einen Teil der betroffenen Kriterien umfasst. Die Darstellung der Piktogramme ist hier für die Adressatenfreundlichkeit nicht erforderlich, da die Aufzählung sich primär an die Zulassungsstelle richtet (und korrekterweise auf die Einstufung abstützen sollte). Die Darstellung ist auch bezüglich der Verwendungsbeschränkungen im Siedlungsgebiet, die für ein leicht abweichendes Set von Kriterien gelten, nicht vollständig und daher nicht zweckmässig (vgl. Antrag zu Art. 68).
Art. 68 Abs, 4 Bst. b	Der Verweis sollte auf Art. 17 Abs. 1ter Bst. e lauten, anstelle Bst. d	
Anträge betreffend weitere Artikel, als Folge der vorliegenden Anpassungsvorschläge		
Art. 55, Kennzeichnung Anhang 11	Es ist vorzuschreiben, dass die Verwendungsbeschränkungen für nichtberufliche Verwenderinnen und Verwender und für das Siedlungsgebiet auf der Etikette von Pflanzenschutzmitteln zu deklarieren sind. Die im Art. 18 Abs. 6 Bst. d PSMV beabsichtigte Kennzeichnungspflicht für Einschränkungen des Vertriebs und der Ver-	Die vorgeschlagenen Einschränkungen betreffend die Abgabe zur nichtberuflichen Verwendung und die Anwendung im Siedlungsgebiet lassen sich nicht mehr aus der Gefahrenkennzeichnung ableiten. Der Handel und die Verwenderinnen und Verwender sind darauf angewiesen, dass die entsprechenden Auflagen auf der Etikette explizit genannt werden. Für die Verwendungsaufgaben gibt es bezüglich des Anbringungsortes (Etikette oder beigelegtes Merkblatt) innerhalb der PSMV Inkonsistenzen (Art. 18 vs. Art. 55 und Anhang 11). Es ist deshalb klarzustellen, dass diese für die Risikoreduktion grundlegenden Angaben in jedem Fall auf der Etikette bzw. direkt auf Verpackung und nicht auf einem beigelegten Merkblatt angebracht werden müssen.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	wendung von Pflanzenschutzmitteln auf der Etiketle ist in den Regelungen zur Kennzeichnung (Art. 55 und Anhang 11) konsistent fortzuführen.	
Art. 64, Abgabe	Die Abgabevorschriften müssen an die neuen, umfassenden Einschränkungen bezüglich der Erhältlichkeit von Pflanzenschutzmitteln für nichtberufliche Verwenderinnen und Verwender angepasst werden. Sie sind neu zu formulieren und vom kennzeichnungsabhängigen System der Chemikalienverordnung zu lösen. Im Bereich der Abgabe zur nichtberuflichen Verwendung kann nach Ablauf der Übergangsfrist für die Abgabe von Produkten nach bisherigem Recht auf das Paket Selbstbedienungsverbot, Informationspflicht und Sachkenntnispflicht verzichtet werden. Voraussetzung dafür ist die umfassende Umsetzung der im vorliegenden Verordnungspaket vorgesehenen Beschränkungen bezüglich der nichtberuflichen Verwendung.	Mit den vorliegenden Anpassungsvorschlägen, welche die Abgabe risikoreicher Pflanzenschutzmittel zur nichtberuflichen Verwendung umfassend einschränken, werden im Detailhandel keine Produkte mit Kennzeichnungselementen der Gruppen 1 oder 2 nach Anhang 5 der ChemV mehr erhältlich sein. Damit entfallen die daraus resultierenden Folgepflichten (Beratung der Kunden im Rahmen der Sachkenntnis) für alle Pflanzenschutzmittel, die noch zur privaten Verwendung zugelassen sein werden, im Detailhandel. Ausserdem basieren nur noch einzelne Kriterien für die Einschränkungen auf der Kennzeichnung. Der Bezug auf das kennzeichnungsabhängige System der Folgepflichten nach ChemV ist im Kontext des vorliegenden Regulierungsvorschlages für Pflanzenschutzmittel nicht mehr zweckmässig. Weil zur nichtberuflichen Verwendung nur noch Produkte mit geringen Risiken zugelassen werden, kann in diesem Bereich auf das Risikoreduktionspaket Selbstbedienungsverbot/Informationspflicht/Sachkenntnispflicht verzichtet werden. Dagegen scheint es im Kontext des Nationalen Aktionsplans Pflanzenschutzmittel zweckmässig, für den Handel mit Mitteln zur beruflichen Verwendung eine generelle Fach- oder Sachkenntnispflicht einzuführen (vgl. Massnahme 6.3.3.1 des Aktionsplans, Einführung einer Aus- und Weiterbildung für Verkäuferinnen und Verkäufer von PSM).

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln an berufliche Verwenderinnen und Verwender schlagen wir vor, eine generelle Sachkenntnispflicht vorzuschreiben.	